

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.222 vom 15. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.222

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.222 du 15 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.222 del 15 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Der Begriff «Partei» wird umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO verstanden. Neben der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft kann auch jede andere am Verfahren beteiligte Person, wie namentlich die Anzeige erstattende, zur Beschwerde legitimiert sein, sofern diese Person sich am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat bzw. von diesem berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 382 N 2; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 382 N 1 f.; AGE BES.2020.130 vom 27. August 2020 E. 1.2).

Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und der Verweigerung der Gewährung der Teilnahmerechte sowie der Informationsrechte am Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner unmittelbar in eigenen Interessen tangiert und entsprechend zur Beschwerdeerhebung legitimiert (vgl. Lieber, a.a.O., Art. 136 N 13 und 393 N 16). Die Frage, ob er als Partei die entsprechenden Rechte beanspruchen kann, ist in der vorliegenden Konstellation auf materieller Ebene zu beurteilen.

1.3 Auf die form- und fristgerecht (Art. 396 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO; AGE BES.2020.130 vom 27. August 2020 E. 1.3).

E. 2

Materieller Streitgegenstand bildet die Frage, ob und inwiefern dem Beschwerdeführer im Verfahren des Beschwerdegegners in Verneinung einer entsprechenden Parteistellung die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 136 StPO sowie die Gewährung von Verfahrensrechten von der Staatsanwaltschaft zu Recht verweigert wurden.

E. 2.1

2.1.1 Gemäss Art. 107 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, einen Rechtsbeistand beizuziehen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Beweisanträge zu stellen. Für die Frage der unentgeltlichen Verbeiständung und die Teilnahmerechte ist mithin an den Begriff der Partei anzuknüpfen. Partei sind namentlich die beschuldigte Person (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) sowie die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Art. 136 Abs. 1 StPO hält diesbezüglich fest, dass die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Es reicht insofern nicht aus, dass der Geschädigte z.B. im Rahmen einer Strafanzeige, die Strafverfolgung und Bestrafung des Angezeigten verlangt, sondern er muss darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass er im Strafverfahren die Parteirechte beanspruchen will (Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 115 StPO N 5 ff.). Geschädigte Person ist, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 140 IV 155E. 3.2 S. 157 f., 139 IV 78E. 3.3.3 S. 81 f., 138 IV 258E. 2.2 und 2.3 S. 262 f.; je mit Hinweisen). Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemeinen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 StPO N 21, 46 und 68 ff.). Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457, 140 IV 155E. 3.2 S. 158, 138 IV 258E. 2.3 S. 263; je mit Hinweisen). Beim Tatbestand des Raufhandels gemäss Art. 133 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei welchem es keine Geschädigten im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO gibt, es sei denn, jemand werde als Folge der Begehung eines solchen Delikts konkret gefährdet. Er schützt primär das öffentliche Interesse, Schlägereien (unter mindestens drei Beteiligten) zu verhindern und nur in zweiter Linie das Individualinteresse der Opfer von solchen Schlägereien. In Bezug auf die Beschwerdelegitimation wird insofern vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführende durch die Auseinandersetzung verletzt respektive zumindest konkret gefährdet worden ist (vgl. BGE 145 IV 491 E. 2.3.2 S. 495 f., 141 IV 454 E. 2.3.2 S. 457 f.; jeweils mit Hinweisen).

2.1.2 Parteistellung haben Anzeigestellende demnach grundsätzlich nur, wenn sie durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016 E. 1.2). Ist die anzeigestellende nicht gleichzeitig geschädigte Person, ist sie andernfalls «andere Verfahrensbeteiligte» im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO, und als

solcher stehen ihr nur dann Verfahrensrechte zu, wenn und soweit sie durch das Strafverfahren unmittelbar betroffen wird (vgl. Küffer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 105 StPO N 12; Riedo/Boner, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 301 StPO N 23; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 105 N 10). Die unmittelbare Betroffenheit in den Rechten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO ist analog der unmittelbaren Rechtsverletzung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO auszulegen. Dies bedeutet, dass eine bloss mittelbare bzw. faktische Betroffenheit für die Einräumung von Parteirechten nicht ausreicht (vgl. Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 105 N 10). Voraussetzung ist vielmehr eine ■ durch strafprozessuale Verfahrenshandlungen ■ unmittelbare Beeinträchtigung der betroffenen Person in ihren rechtlich geschützten Interessen. Unmittelbare Betroffenheit liegt stets bei Eingriffen in Grundrechte und Grundfreiheiten vor, also bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen (Lieber, a.a.O., Art. 105 N 13; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 105 N 10; BGer 6B_80/2013 vom

E. 2.2.1

2.2.1.1 Einerseits leitet der Beschwerdeführer seine Parteistellung im Verfahren gegen den Beschwerdegegner aus seiner angeblichen Rolle als Mitbeschuldigter ab. Die Staatsanwaltschaft habe durch die Weigerung, gegen den Beschwerdegegner zu ermitteln und ihn mit den anderen Teilnehmern des Raufhandels anzuklagen, die vom Gesetz vorgesehene gemeinsame Beurteilung vereitelt. Der Beschwerdeführer habe vor dem Strafgericht deshalb die Sistierung des Verfahrens beantragt, was jedoch abgelehnt worden sei. Damit sei dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen worden, den Beschwerdegegner zu befragen, sich auf diesen zu berufen etc. Diese Nachteile seien nun zu kompensieren. Durch die Trennung der Verfahren dürfe dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen.

2.2.1.2 Mit der zutreffenden Feststellung der Staatsanwaltschaft kommt den Beschuldigten in getrennt geführten Verfahren im jeweils anderen Verfahren keine Parteistellung zu (BGE 140 IV 172 E. 1.2 S. 174 ff., bestätigt in BGE 141 IV 220 E. 4.5 S. 230). Es besteht daher kein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen und an den Einvernahmen der anderen beschuldigten Personen im eigenständigen Untersuchungs- oder Hauptverfahren (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario). Ebenso wenig hat der separat Beschuldigte in den abgetrennten Verfahren einen Anspruch auf Akteneinsicht als Partei (Art. 101 Abs. 1 StPO). Er ist dort nötigenfalls als Auskunftsperson zu befragen bzw. als nicht verfahrensbeteiligter Dritter zu behandeln. Bei getrennt geführten Verfahren ist die Akteneinsicht an (nicht verfahrensbeteiligte) Dritte nur zu gewähren, wenn diese dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 StPO). Diese Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten in getrennten Verfahren im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen (BGE 140 IV 172 E. 1.2.3 S. 176).

Abgesehen davon war die Trennung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer vom Verfahren gegen den Beschwerdegegner vorliegend sachlich zulässig. Zwar ist es im Lichte des Grundsatzes der Verfahrenseinheit nach Art. 29 StPO oftmals opportun, Verfahren in Bezug auf Sachverhalte, bei welchen Anzeige und Gegenanzeige bestehen und sich Beteiligte gegenseitig Straftaten vorwerfen, die sie im Rahmen der gleichen Auseinandersetzung begangen haben sollen, zusammen zu führen (vgl. BGE 138 IV 29 E. 5.5 S. 34, mit Hinweisen). Belasten sich die Mittäter und Teilnehmer gegenseitig und ist

unklar, welcher Beschuldigte welchen Tatbeitrag geleistet hat, besteht bei getrennten Verfahren die Gefahr sich widersprechender Entscheide, sei es in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung, die rechtliche Würdigung oder die Strafzumessung (BGer 6B_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2). Die Verfahrenstrennung soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen (BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219; BGer 1B_553/2018 vom 20. Februar 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen). Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten oder die Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter (AGE BES.2018.227 vom 21. Juni 2019 E. 1.3.2.4). Ein sachlicher Grund für die Verfahrenstrennung besteht etwa auch, wenn die Strafuntersuchung gegen einen inhaftierten Beschuldigten abgeschlossen ist und die Verschiebung der Hauptverhandlung gegen diesen, weil inzwischen ein Mitbeschuldigter verhaftet worden ist, gegen den Grundsatz der besonderen Beschleunigung in Haftsachen nach Art. 5 Abs. 2 StPO verstiesse (BGer 1B_92/2020 vom 4. September 2020 E. 4.2, 1B_684/2011 vom 21. Dezember 2011 E. 3.2). Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrenstrennung auch unabdingbar sei, wenn in einem Verfahren gegen mehrere beteiligte beschuldigte Personen gegen Einzelne ein Strafbefehl zu ergehen hat, während gegen die anderen ein ordentliches Verfahren fortzusetzen ist (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 30 N 3). Die Staatsanwaltschaft ging demgemäss ursprünglich von einem Angriff des Beschwerdeführers aus und qualifizierte die Tatbeteiligung des Beschwerdegegners am Raufhandel offenbar als marginal. Auch das Strafgericht (StGE SG.2017.105 vom 6. September 2017 E. III.7.a S. 33 f. und IV.2 S. 39) und in der Folge das Appellationsgericht (AGE SB.2018.2 vom 26. August 2020 E. 2.6) qualifizierten die Handlungen des Beschwerdegegners im Zuge des «einseitigen» Raufhandels als blosser Tötlichkeit («Trutzwehr»), womit eine Trennung nicht zuletzt im Interesse des Beschleunigungsgebots sachlich gerechtfertigt war. Hinzu kommt, dass trotz Vorliegen eines Raufhandels die einzelnen Tatbeiträge zeitlich voneinander unterscheidbar sind (vgl. AGE SB.2018.2 vom 26. August 2020 E. 2) und mit der Verfahrenstrennung zumindest hinsichtlich des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners keine Gefahr widersprüchlicher Urteile einherging. Weiter sind die Aussagen des Beschwerdegegners gut dokumentiert und durch eine kontradiktorische Befragung abgesichert. Im Übrigen war der Beschwerdegegner anlässlich des Vorfalls ohnmächtig geworden und kann sich an die massgeblichen Vorgänge nicht erinnern (vgl. AGE SB.2018.2 vom 26. August 2020 E. 1.4), sodass eine nochmalige Befragung des Beschwerdegegners und damit auch eine Teilnahme des Beschwerdeführers daran wahrscheinlich nicht erforderlich sein werden. Ferner war mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen der Beschwerdeführer von der Beteiligung des Beschwerdegegners am Raufhandel gar nicht unmittelbar betroffen. Wie die Staatsanwaltschaft mit Stellungnahme vom 28. Januar 2021 zu Recht festhält, bleibt insgesamt nicht nachvollziehbar, inwiefern der Ausgang des Verfahrens gegen den Beschwerdegegner den Fortgang des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer, welches dieser vor Bundesgericht weitergezogen hat und dabei auch die Frage der Verfahrenstrennung aufwerfen konnte, beeinflussen sollte. Es ist daher auch in materieller Hinsicht in keiner Weise erkennbar, welcher konkrete Rechtsnachteil dem Beschwerdeführer aus der Verfahrenstrennung und der entsprechenden Nichtgewährung der Verfahrensrechte erwachsen sollte. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund, dass die Anklageschrift nicht angefochten werden kann und die StPO kein formelles Anklagezulassungsverfahren vorsieht, mit dem Antrag auf Vereinigung der

Verfahren viel früher an die hierfür primär zuständige Staatsanwaltschaft gelangen müssen. Er hätte wissen können, dass die Zulässigkeit einer Verfahrenstrennung möglichst rasch und vorweg geklärt werden sollte und hätte die Frage der Verfahrenszusammenlegung nicht ■ wie von ihm selber vorgebracht ■ mit einem Sistierungsbegehren erst vor Strafgericht zur Diskussion stellen sollen. Die von ihm geltend gemachten Gründe für eine Zusammenlegung waren ihm seit seiner Strafanzeige vom 19. April 2017 bekannt und wusste er bereits vor Abschluss des Vorverfahrens, dass das Verfahren gegen den Beschwerdegegner unter einem anderen Aktenzeichen getrennt von dem gegen ihn geführten Verfahren durchgeführt wird. Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Trennung der Verfahren wäre er beschwerdeberechtigt gewesen (vgl. BGer 1B_421/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 4.3; AGE BES.2018.227 vom 21. Juni 2019 E. 1.3.2.2). Es widerspricht dem Gebot von Treu und Glauben und ist unzulässig, seine aufgrund eigener prozessualer Versäumnisse im ordentlichen Rechtsmittelzug geänderte Rechtsposition quasi über Umwegen korrigieren zu wollen.

2.2.1.3 Im Sinne eines Zwischenfazits ist damit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als angeblicher «Mitbeschuldigter» im Verfahren gegen den Beschwerdegegner keine über seine Rolle als Anzeigsteller hinausgehenden Verfahrensrechte beanspruchen kann.

E. 2.2.2

2.2.2.1 Andererseits macht der Beschwerdeführer geltend, er habe als ■ im Zuge des streitbetroffenen Raufhandels ■ Geschädigter Parteistellung. Die Gefährdung ergebe sich aus der Videoaufnahme des Raufhandels. Der Beschwerdeführer sei auf dem Trottoir und in unmittelbarer Nähe zum Raufhandel gestanden, dessen Plötzlichkeit für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei. Er habe denn auch den Kämpfenden ausweichen müssen, zuerst in Richtung der Strasse und dann zur Häuserfront hin. Als Zuschauer sei er beispielsweise durch einen taumelnden Täter, unerwartete Handlungen etc. gefährdet gewesen. Da ihn die Staatsanwaltschaft der Teilnahme am Raufhandel beschuldigt habe, habe er ohnehin die Stellung eines Geschädigten.

2.2.2.2 Mit der zutreffenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft kommt dem Beschwerdeführer auch unter diesem Aspekt keine Parteistellung zu. Unzutreffend ist, dass er als der Teilnahme an einem Raufhandel Beschuldigter per se die Stellung eines Geschädigten hat. Weiter ist ihm entgegenzuhalten, dass er selbst weder verletzt noch vom beschuldigten Beschwerdegegner konkret gefährdet wurde: Zum einen kann in diesem Zusammenhang auf die Anzeigeerstattung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers vom 29. April 2017 verwiesen werden, in welcher dieser eine konkrete Gefährdung seiner Person nicht einmal behauptet und sich daher zu Recht nicht als Privatkläger konstituiert hat. Zum anderen geht eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers weder aus den vorliegenden Verfahrensakten noch aus den gerichtlichen Feststellungen im Verfahren gegen den Beschwerdeführer SB.2018.2 hervor. Auch die vom Beschwerdeführer beschriebenen Gefährdungsmomente vermögen eine konkrete Gefährdung nicht zu begründen. Wenn er dabei behauptet, er habe als Zuschauer in unmittelbarer Nähe zum Raufhandel gestanden und den Kämpfenden ausweichen müssen, hat dies höchstens das Ausmass einer «abstrakten» Gefährdung und nicht die Konkretisierung und Unmittelbarkeit, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend den Tatbestand des Raufhandels für eine Geschädigtenstellung verlangt wird. Dies bringt der Beschwerdeführer, der mit einer «beispielhaften» Aufzählung der Gefährdung «durch einen taumelnden Täter, unerwartete Handlungen etc.» die Gefährdungslage abstrahiert, selber

zum Ausdruck. Direkt durch die tätliche Auseinandersetzung gefährdet wäre er etwa dann gewesen, wenn ihm als Zuschauer ein Ausweichen unmöglich gewesen und ein Verletzungserfolg nur durch Glück nicht eingetreten worden wäre. Eine lediglich abstrakte Gefährdung reicht ■ auch unter Verweis auf den BGE 145 IV 454 ■ in Bezug auf die Parteistellung nicht aus. Schliesslich ist zumindest vorderhand nicht ersichtlich und wird zu Recht nicht behauptet, weshalb der Beschwerdeführer als andere Verfahrenspartei unmittelbar in seinen Rechten betroffen sein und damit Rechte beanspruchen sollte.

2.2.2.3 Nach dem Gesagten kann sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der beanspruchten Verfahrensgarantien auch nicht auf eine Geschädigtenstellung berufen.

2.2.3 Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Der Gesetzgeber hat die unentgeltliche Rechtspflege damit grundsätzlich auf Fälle beschränkt, in denen eine Privatklägerschaft Zivilansprüche geltend macht oder wenn der unentgeltliche Rechtsbeistand auch im Strafpunkt tätig wird, da sich dieser auf die Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGer 6B_1039/2017 vom 13. März 2018 E. 2.3; AGE BES.2015.42 vom 13. Mai 2015 E. 2; Lieber, a.a.O., Art. 136 N 2 StPO; jeweils mit Hinweisen). Mangels Geschädigtenstellung und mangels Konstituierung als Privatklägerschaft erschiene auch eine allfällige Zivilklage des Beschwerdeführers aussichtslos, weshalb die Vorinstanz vorliegend auch die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Recht verneint hat.

2.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

3.

3.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von CHF 300.■ dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

3.2 Der Beschwerdeführer beantragt auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Indes ersucht er nicht um unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, sondern für die Durchsetzung eines Anspruchs öffentlich-rechtlicher Natur gegenüber dem Staat. Es kann offenbleiben, ob unter diesen Umständen Art. 136 StPO sinngemäss anwendbar ist oder sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nur auf Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) stützen kann. Die Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit, der Nichtaussichtslosigkeit und ■ hinsichtlich des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsbeistand ■ der Notwendigkeit der Beigabe eines Rechtsbeistands müssen unabhängig der Rechtsgrundlage erfüllt sein (vgl. BStGer BB.2018.201 vom 17. Juli 2019 E. 6.3, mit Hinweisen; AGE BES.2013.22 vom 16. August 2013 E. 3). Neben der prozessualen Gebotenheit der Beschwerde ist vorliegend insbesondere deren Nichtaussichtslosigkeit fraglich. Diese an den Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren zu messen (vgl. BStGer BB.2018.201 vom 17. Juli 2019 E. 6.3). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616, mit Hinweisen). Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Der Beschwerdeführer hat

sich ■ trotz anwaltlicher Vertretung ■ nicht als Privatkläger konstituiert und irgendwelche Zivilforderungen geltend gemacht. Es kommt ihm denn auch keine Geschädigtenstellung zu und hätte er wissen müssen, dass er im gegen den Beschwerdegegner getrennt geführten Verfahren keine Parteirechte geltend machen kann. Seine Beschwerde ist ■ mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ■ damit von vornherein als aussichtslos zu qualifizieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit offensichtlich nicht gegeben, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

April 2013 E. 1.2). Aus der Anzeigestellung allein kann kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Eine Anzeigstellerin oder ein Anzeigsteller haben gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO bloss Anspruch darauf, dass ihnen die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihnen, wenn sie weder Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO, Privatkläger im Sinne von Art. 118 StPO oder unmittelbar betroffene andere Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StPO sind, gemäss der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 301 Abs. 3 StPO nicht zu (vgl. AGE BES.2020.159 vom 7. Dezember 2020 E. 1.2.1, BES.2014.62 vom 3. November 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.